

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

17.12.2005

Nr. 13/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643 / 8311-50

Finanzen Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen
Kontakt über: 0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Herr Metzner
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121

Abwasser
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser
Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie
Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger
BSFM Ludwig 03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn, Oberrnissa
BSFM Böhme 03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf, Daasdorf a.B.
BSFM Kwasny 03643/420805
zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern
BSFM Isler 03643/852052
zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß
BSFM Reißweber 036451/60453
zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006
BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/968481
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445,
Fax 03643/427446
zuständig für: Oberrnissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132,
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,
Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf

geänderte Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der VG zum Jahreswechsel

Di., 27.12. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Mi., 28.12. geschlossen
Do., 29.12. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Fr., 30.12. geschlossen

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/83110/Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr.01/2006
erscheint am 14.01.2006**



Redaktionsschluß: 03.01.2006

Bekanntmachung von Satzungen	
Gemeinde/VG	Satzung
Hopfgarten	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten
Ottstedt a.B.	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
Troistedt	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung

3. Sitzung am 31.03.2005

Beschluß 01/03/2005: Das Protokoll der Sitzung vom 23.09.2004 wird bestätigt.

Beschluß 02/03/2005: Beschluß der Entschädigungssatzung und Änderung der Geschäftsordnung

Beschluß 03/03/2005:

1. Die VG-Versammlung nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2004 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Vorsitzende wird beauftragt entsprechend § 82 Abs.1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land die Jahresrechnung und den Jahresabschluß 2004 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluß 04/03/2005: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2005

Beschluß 05/03/2005: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt entsprechend § 62 Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan.

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung

4. Sitzung am 01.12.2005

Beschluß 01/04/2005: Die Tagesordnung wird angenommen.

Beschluß 02/04/2005: Das Protokoll der Sitzung vom 31.03.2005 wird bestätigt.

Beschluß 03/04/2005: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2006

Beschluß 04/04/2005: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt entsprechend § 62 Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan.

Bekanntmachung anderer Behörden

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2006

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2006 zum Stichtag 03.01.2006 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006

(ThürStAnz Nr. 49/2005)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2006 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---------|-----------|
| 1. Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier | 2,55 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier | 4,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier | 5,00 Euro |
| 3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) | je Tier | 0,80 Euro |
| 4. Ziegen (einschließlich Lämmer) | je Tier | 0,85 Euro |
| 5. Schweine | | |

5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier	1,50 Euro
5.2 Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei	
5.3 übrige Schweine	je Tier	1,30 Euro
6. Bienenvölker	je Volk	0,50 Euro
7. Geflügel		
7.1 Legehennen über 18 Wochen	je Tier	0,030 Euro
7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,015 Euro
7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier	0,015 Euro
7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,150 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach. § 2 Abs. 5)		

Für Süßwasserfische und Gehegewild werden für 2006 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2006 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:
1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2005 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
 2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2006 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2006 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.
Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2006 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2006 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2006 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2006 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 05.12.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2005, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird nach Buchstabe b) die Buchstaben c) und d) angefügt:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| c) vorläufig für das Jahr 2005 | 0,1517153 €/m ² , |
| d) vorläufig für das Jahr 2006 | 0,1646111 €/m ² , |

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 05.12.2005

gez. Vent
Bürgermeisterin

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

das Jahr 2005 neigt sich dem Ende zu und das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel stehen vor der Tür.

Wie alljährlich, möchte ich auch in diesem Jahr wieder die letzte Ausgabe des Grammetalboten für eine kurze Jahresbilanz und Vorausschau nutzen.

Für den Gemeinderat und mich als Bürgermeister gab es aber wieder einiges zu beraten und zu entscheiden.

Es war das Jahr mit dem Höhepunkt bei der Feuerwehr der Gemeinde.

Nach vielen Jahren des Wartens ist der große Traum der Kameraden der FFW Isseroda nun Wirklichkeit geworden. Am 22.09.05 fuhr das neue Feuerwehrauto in Isseroda ein. Ein Löschfahrzeug mit 800 l Wasser und notwendiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung, so dass nun die gesetzlichen Vorgaben für Isseroda vollständig erfüllt werden. Es war ein freudiger Tag für alle Kameraden, vielleicht aber auch mit etwas Wehmut versetzt, als am 24.09.05 eine lange Ära zu Ende ging. Von den Kameraden, vor allen aber der Altersabteilung ehrenvoll verabschiedet, fuhr der Robur ein letztes Mal nach 36-jähriger Dienstzeit aus dem Feuerwehrgerätehaus. Das Löschfahrzeug vom Typ Mercedes mit Aufbau der Firma Schlingmann übernahm nun diesen Platz und wurde von mir feierlich in Dienst gestellt. Viele Bürger und Gäste nutzten den Tag der offenen Tür und besichtigten Fahrzeug sowie renoviertes Feuerwehrhaus. An dieser Stelle möchte ich nochmals allen Kameraden, freiwilligen Helfern und allen Sponsoren herzlich dafür danken, dass sie Zeit, Kraft und Material zur Verfügung stellten, damit unser Feuerwehrgerätehaus in neuem Outfit erstrahlen kann.

Anführen möchte ich auch Aktivitäten der Eltern der Kinder in unserer Tageseinrichtung. Allen voran Herr Thomas Ehrich, der maßgeblich für die Innenrenovierung der Kindertagesstätte in diesem Jahr verantwortlich zeichnete.

Aber auch denen sei unsere Anerkennung gewiss, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen und darüber hinaus Gemeindehöhepunkte schaffen, das Gemeindeleben bereichern und Isseroda damit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt machen. Viel Erfolg für die anstehende Vereinsarbeit wünsche ich den Mitgliedern des vor wenigen Tagen gegründeten Kirchenbau- und Heimatvereins Isseroda. Die Ziele des Vereins sind unser aller Unterstützung wert und werden bestimmt das Gemeindeleben weiter beleben.

Dank aber auch den anderen Einwohnern, die mithelfen, dass unsere Gemeinde eine positive Ausstrahlung für Bewohner und Gäste hat. Dass dies so ist, beweisen die stetig steigenden Einwohnerzahlen. Mit dem heutigen Tag leben 551 Bürger in unserem Ort und im kommenden Jahr werden sich bestimmt noch einige in Isseroda ansiedeln.

Erwähnen will ich in diesem Zusammenhang die Unternehmen der Gemeinde, die sich als Sponsoren verdient gemacht haben. Ob beim Sportverein, Geflügelverein oder Kirmes, ohne diese materielle und finanzielle Unterstützung wäre vieles nicht mehr machbar. Auch dafür sage ich den Verantwortlichen unser aller Dank in der Hoffnung, dass sich auch 2006 trotz schwieriger wirtschaftlicher Lage Sponsoren finden.

Auch baulich haben sich kleine Fortschritte gezeigt. Neue Eigenheime entstanden im Baugebieten am Harzborngaben, an der Schloßgasse und im Kreuzsteg. Nur wenige freie Wohnbauplätze sind derweil in Isseroda noch zu finden.

Im Bereich der Ordnung und Sauberkeit müssen wir aber in Isseroda noch einiges tun. Deshalb appelliere ich zum wiederholten Male an Sie, liebe Einwohner, uneigennützig alles dafür zu tun, um unser Ortsbild sauber zu halten und den erreichten Zustand zu bewahren. „Die Gemeinde“ kann nicht alleine dafür sorgen, ihre Einwohner sind es, die dafür Sorge tragen sollen und lt. Satzung auch müssen. Nicht vergessen möchte ich, sie daran zu erinnern, dass alle Grundstücke einen Eigentümer haben, so dass die Wiese nebenan, der Waldrand, die geschlossene Erdstoffdeponie oder gar

öffentliche Flächen in der Gemeinde nicht die Abfallentsorgungsplätze für Grünschnitt oder Müll einiger Bürger sein können, so wie das schon wiederholt vorgekommen ist. Mit Bauschutt gefüllte blaue Säcke lagen vor einigen Tagen an der ehemaligen Deponieauffahrt. Die Kosten der Entsorgung sind ihre Steuergelder, die in anderen Bereichen somit nicht eingesetzt werden können.

Auch einige Hundebesitzer sollten sich mal die Frage stellen, ob ihr eigenes Grundstück nicht angebrachter zur Erledigung der Geschäfte ihrer Hunde ist. In Isseroda gibt es mittlerweile öffentliche Flächen, auf denen sind mehr Hundehaufen als Grashalme. Wenn nun aber einige Hundehalter der Meinung sind, sie bezahlen Hundesteuer und somit dürfen ihre Hunde auf öffentliche Wege und Wiesen sch..., so muss ich ihnen sagen, dass die Höhe der Hundesteuer zur Reinigung von öffentlichen Flächen nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Hundesteuer könnte aber diese Defizite mindern.

Da es das Wetter nicht mehr zu lies, soll die Straßensanierung „Untere Schloßgasse“ und der Straße vor dem Landgasthof im Frühjahr 2006 in Angriff genommen werden. Auch die Straße am Sportplatz und einige andere Straßenreparaturen sind für das kommende Jahr vorgesehen.

Liebe Einwohner, das vergangene Jahr brachte viele kleine Fortschritte. Allen, die dazu beigetragen haben, auch an dieser Stelle ungenannte, möchte ich hiermit meinen herzlichen Dank sagen, verbunden mit der Hoffnung, dass unsere gemeinsame Arbeit 2006 ihre Fortsetzung findet.

Ein wichtiger Diskussionspunkt im abgelaufenen Jahr, nicht nur in den politischen Gremien, war die Bildung einer Einheits-

gemeinde Grammetal. Wie ich bereits zahlenmäßig veröffentlicht habe, haben sich die Bürger von Isseroda mit knapper Mehrheit dafür ausgesprochen. Ein abschließender Beschluss darüber wurde im Gemeinderat noch nicht gefasst. Das kommende Jahr wird auch zu dieser Frage Klärung bringen.

Der Haushaltsplan für das kommende Jahr ist bereits durch den Gemeinderat beschlossen. Wichtigste Eckpunkte sind baulicher Art. Straßenreparaturen, Reparaturen auf den Spielplätzen und die Erneuerung der Wasserstelle im Friedhof stehen auf dem Programm.

Auch das Feiern und gemeinschaftliche Veranstaltungen stehen im nächsten Jahr auf dem Programm. Maifeuer, Dorffest und Kirmes haben da schon Tradition. Das in diesem Jahr erstmals veranstaltete Fußballturnier für Freizeitmannschaften soll aller Voraussicht nach im kommenden Jahr eine Fortsetzung finden.

Ihre Schatten wirft auch die Landratswahl am 07.05.2005 voraus. Für die Bildung des Wahlausschusses bin ich wieder auf Ihre Unterstützung angewiesen und hoffe auf freiwillige Helfer.

*Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
die Gemeinderatsmitglieder und ich wünschen Ihnen allen eine
besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest im Kreise der
Familie und ein glückliches und gesundes Jahr 2006. Mögen
alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.*



Ihr Bürgermeister
Ralf Lober

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Schließzeit der Kindertagesstätte zum Jahreswechsel

Die Kindertagesstätte bleibt in der Zeit vom 27.12.-30.12.2005 geschlossen.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 21.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt **2,62** Euro pro m³ Abwasser.

2. § 3 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die

Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **0,93** Euro pro m³ Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.

Ottstedt a.B., d. 29.11.2005

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 25.11.2005 genehmigt.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 591 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 768 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 1.053 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.369 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 1.033 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.343 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB–) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und dem Beginn des Außenbereiches; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und dem Beginn des Außenbereiches. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

2. für die Kläranlage
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	Grundstücksfläche
je m ² gewichtete	
1. für das Kanalnetz	1,49 Euro
2. für die Kläranlage	1,00 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf

Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.10.2003 außer Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.
Ottstedt a.B., d. 07.12.2005

gez. Fleischauer
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 05.12.2005 genehmigt.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)
vom 06.12.2005**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert übersteigt. Die durchschnittliche Grundstücksfläche beträgt 812 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.056 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Bau-gesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die ge-samte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebau-ungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich er-strecken
 - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grund-stückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschlie-ßungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Troistedt 30 m
 - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angren-zen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Troistedt 30 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusam-men mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlosse-nen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zu-geordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zu-ordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tat-sächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird die-sen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Gren-zen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerb-lichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden kön-nen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibä-der, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Voll-geschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Fak-tor um 0,5 erhöht.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl aus-weist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungs-plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung über-wiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grund-stück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse. deren Deckenoberkante im Mit-tel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die hö-her als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss-aufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baum-asse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- | Teilbeträge | je m ² gewichtete Grundstücksfläche |
|-----------------------|--|
| 1. für das Kanalnetz | 0,53 €/m ² |
| 2. für die Kläranlage | 0,33 €/m ² |

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitrags-bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungs-bescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungs-bescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentü-mer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaft-lich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenfund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.07.2004 außer Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 06.12.2005

gez. Quiet
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 18.11.2005 genehmigt.

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Utzberger Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2005 rast in Riesenschritten dem Ende zu und ich möchte den Anlass nutzen, allen zu danken, die mich auch in diesem Jahr unterstützt haben. Bei meiner ehrenamtlichen Funktion bin ich auf viele Helfer angewiesen, nur mit vereinter Kraft können die vielen anstehenden Aufgaben in unserem Dorf und auch so mancher Wunsch erfüllt werden.

Danke an unseren Gemeindearbeiter Thomas Quiet für seine ständige Einsatzbereitschaft zum Wohle unserer Gemeinde.

Frauen und Männer haben dieses Jahr im Rahmen der Ein-Euro-Jobs im Dorf und bei der Betreuung unserer Senioren unterstützt, dafür allen ein herzliches Dankeschön. Danke an Frau Schmöger für die Betreuung unserer Kinder und Jugendlichen.

Bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeitern der VG Grammetal und besonders bei meinen Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit, bei den Mitgliedern des Dorfclubs für so manchen gemeinnützigen Einsatz und bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die immer da sind, wenn sie gebraucht werden.

Von den mit uns zusammenarbeitenden Firmen möchte ich der Firma Vibra für ihre unproblematischen Hilfeleistungen besonders danken. Und nicht zuletzt können wir auf viele Utzberger Bürger zählen, die mit Rat und Tat und manchem Hinweis Unterstützung geben.

Ihnen Allen wünsche ich eine schöne besinnliche Adventszeit.

Lassen sie sich nicht allzu sehr von der herrschenden Hektik anstecken, perfekte Vorbereitung und große Geschenke sind nicht das Wichtigste.

Gönnen sie sich Zeit für sich, nehmen sie sich Zeit für ihre Familien und Freunde.

Ich wünsche ihnen ein schönes friedlichen Weihnachtfest und für das neue Jahr Glück, Erfolg und beste Gesundheit.

Mit den besten Grüßen

Ihre Bürgermeisterin
Heidrun Gunkel



Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

verbraucherzentrale

Thüringen

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 5 55 14-0, Fax (0361) 5 55 14-40, info@vzth.de

Energietipp der Verbraucherzentrale: Regenerative Energien auf Eis gelegt

Anfang November stoppte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Bewilligung von Förderanträgen des Marktanzreizprogramms im Bereich der Solarwärme und der Biomasse. Leider sei nach der in diesem Jahr eingegangenen Masse von Anträgen das Mittelvolumen schon jetzt ausgeschöpft, teilte das Bundesumweltministerium mit. Es wurden für 2005 insgesamt Anträge in Höhe von 181 Mio. Euro bewilligt. Das ist ein Zuwachs von fast 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Nachdem die Förderbedingungen des Marktanzreizprogramms "Erneuerbare Energien" des BAFA im Juli 2005 für Solar-Wärmeanlagen zur Heizungsunterstützung erst verbessert wurden, hat die Behörde nun zum 01. November 2005 überraschend die Bewilligung neuer Anträge ausgesetzt. Dies betrifft auch die Förderung von Holzpellets- und Hackschnitzelanlagen. Gründe für die gesteigerte Nachfrage sind sicherlich zum einem in der Verbesserung der Fördersätze zur Solarwärme bezüglich der Heizungsunterstützung und zum anderen in den aktuell sehr stark gestiegenen Öl- und Gaspreisen zu sehen. Anträge können zwar weiter gestellt werden, jedoch erhalten die Antragsteller derzeit nur eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis auf die Mittelsituation.

Konkrete Förderzusagen für diese Vorgänge werden erst wieder im Jahr 2006 bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zustande kommen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich dann nach den zum Zeitpunkt der Zusage gültigen Förderrichtlinien, so die Mitteilung des BAFA. Wer auch jetzt noch Anträge einreicht, sichert sich eine gute Startposition bei der zukünftigen Vergabe der Fördermittel, empfiehlt Ramona Siefke, Energieexpertin der Verbraucher-Zentrale Thüringen. Zugleich wird damit der Notwendigkeit der Fortführung des Programms Nachdruck verliehen.

Die Verbraucher-Zentrale Thüringen e.V. bietet in ihren Beratungsstellen eine kostenfreie Energieberatung durch Fachingenieure an. Weitergehende Fragen zur Förderung, Anlagentechnik und Einbindung in bestehende Heizsysteme werden hier beantwortet. Selbstverständlich gibt es auch kompetenten Rat zu allen anderen Fragen des Energiesparens. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Beratungstermin mit unserem Energieberater in Weimar, Herrn Dipl.-Ing. Reiner Krause, unter dem zentralen Termintelefon (0361) 55 51 40.

Einladung zur Eltern-Kleinkindgruppe

Mit der Geburt eines Kindes gibt es für Mütter und Väter viel Neues zu entdecken und zu erleben.

Die Eltern-Kleinkindgruppe bietet vielen Eltern die erste Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und gemeinsam mit den Kindern zu spielen.

Seit einigen Jahren gibt es dieses Angebot in Bad Sulza. Nun möchten wir, das Familienzentrum Bad Sulza, alle interessierten Väter und Mütter auch in Obergrunstedt dazu einladen.

Veranstaltungsort:

Montessori-Kinderhaus
Obergrunstedt, Vor dem Rollgarten 48,
99428 Obergrunstedt

Datum:

jeden Mittwoch 10.00-12.00 Uhr

Anmeldungen unter 036461/20385
oder

im Kindergarten Obergrunstedt.

Für Fragen steht Ihnen unsere

Mitarbeiterin

Frau Lotze gern
zur Verfügung.



Einladung des RGZV Nohra und Umgebung e.V. 1885 zur Kreisverbandsschau des KV Weimar und Umgebung

am 14. und 15.1.2006 in der Mehrzweckhalle in Nohra anlässlich des 120-jährigen
Vereinsjubiläums mit angeschlossener Kreisjungschau

Eröffnung: Samstag, 14.1.06 um 10.00 Uhr

Öffnungszeiten:

14.1.06 von 9.00-18.00 Uhr

15.1.06 von 9.00-15.00 Uhr

Wir hoffen auf ein gutes Meldeergebnis und werden alles tun, die Ausstellung 2006
wieder zu einem Erfolg werden zu lassen.

Mit freundlichen Züchtergruß Der Vorstand

Tourenplan – Fahrbibliothek Weimarer Land Januar - April 2006					
Ort	Datum				Uhrzeit
Sohnstedt	11.01.	08.02.	08.03.	05.04.	15.30 – 16.30 Uhr
Mönchenholzhausen					16.45 – 18.00 Uhr
Hopfgarten	12.01.	09.02.	09.03.	06.04.	14.30 – 14.50 Uhr
Niederzimmern					15.00 – 17.00 Uhr
Ottstedt a.B.					17.15 – 18.00 Uhr
Daasdorf a.B.	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	14.45 – 15.15 Uhr
Obergrunstedt					15.30 – 16.00 Uhr
Troistedt					16.15 – 17.00 Uhr
Nohra					17.15 – 18.00 Uhr
Ulla	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	15.00 – 15.30 Uhr
Utzberg					15.45 – 16.15 Uhr
Bechstedtstraß					16.30 – 17.15 Uhr
Isseroda					17.15 – 18.15 Uhr

Fasching in Niederzimmern



Wir verzaubern kurzerhand „Zimmern“ in ein Märchenland!

Es gibt mal wieder ein zauberhaftes Programm mit
märchenhaftem von Grimm, Andersen und Hauff,
doch vorher,
nicht vergessen,
ist

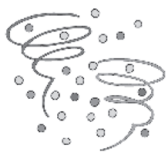
Kartenvorverkauf.

Am **14.01.2006** gibt es die heiß begehrten Karten von
17.00-18.00 Uhr in der Schenke für folgende

Veranstaltungen :

10.02.2006 um 20.11 Uhr

11.02.2006 um 20.11 Uhr



18.02.2006 um 20.11 Uhr

19.02.2006 um 16.00Uhr

Weiberfasching in Hayn

Achtung Freunde und Jecken des Karnevals aufgepasst und
vorgemerkt: Erstmals veranstalten die Frauen und Mädchen
des Hayner Karnevalvereins

am 18. Februar 2006 einen Weiberfasching!!!

Natürlich mit einem Überraschungsprogramm. Vorzugsweise
sind zu dieser Veranstaltung „Weiber“- Kostüme gefragt.
Originell darin verpackt, kann da auch so manche männliche
Figur erscheinen! Also schummeln ist ausnahmsweise erlaubt,
es ist ja Karneval!! Und wie kommt man zu Karten? Natürlich
über den Vorverkauf in Hayn:

am 14. Januar 2006 von
15.00 Uhr – 17.00 Uhr
im Feuerwehrhaus



Dies gilt auch für die anderen Veranstaltungen

am 04. Februar 2006, am 11. Februar 2006
und am 25. Februar 2006.

Also bleiben sie schön gespannt, neugierig und vor allem
nährisch und sichern sie sich rechtzeitig ihre Karten!
Telefonische Anfragen können unter **036209 - 40522**
an Gabi Jahn gerichtet werden.

Vorstand des HKV e.V.



Achtung!!!

Mehr Ballspaß für Kinder



Du bist begeistert von Bällen und deren Vielfalt?
Du hast Spaß an Bewegung und Spiel?
Du bist ein Junge oder Mädchen im Alter von 5 - 9 Jahren?

Na dann komm doch am 04.01.2006 um 17.00 Uhr in die Turnhalle
Isseroda zum Schnupperkurs für **Ballspiele!**

Wir warten auf Dich um mit Dir den Spaß an Ballspielen neu zu
entdecken!!!



Isserodaer Sportverein



Der Sohnstedter Karnevalsverein in der Saison 2005/2006

Auch in der nun schon laufenden Saison, möchte der
Sohnstedter Karnevalsverein seine treuen nährischen Fans
wieder verwöhnen. Unter dem diesjährigen Motto
„Ist die Stimmung auch am Boden, beim SKV ist lachen
nicht verboten“ geht es in die 22igste Saison.

Wie auch im letzten Jahr begann der SKV am 12.11.2005
seine nährische Zeit mit einem Umzug durch unseren Heimat-
ort Sohnstedt, wobei wir mit viel Musik und guter Laune an
jeden Haushalt auf uns aufmerksam machten.
Auf diesem Weg möchten wir uns für die zahlreichen Spenden
unserer Bürger Sohnstedt's recht herzlich bedanken. Am
Abend fand dann der traditionelle Fackelumzug für Groß und
Klein mit Kapelle statt.

Am 21.01.2006 erfolgt unsere erste Veranstaltung. Hierzu sind
Faschingsvereine, Kirmesvereine und natürlich auch alle
anderen Karnevalsliebhaber recht herzlich eingeladen.

Unsere Veranstaltungen im Überblick:

21.01.2006

Prunksitzung in Isseroda Beginn 20.11 Uhr

18.02.2006

Rentnerkarneval in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr
(An- und Abreise mit Bus möglich)

25.02.2006

Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr

Kartenbestellungen sind möglich unter Günter Klinkert,
Ringstrasse 13, 99198 Sohnstedt, Tel.: 03 62 03 / 5 02 77

Wir freuen uns auf Ihren Besuch natürlich
im nährischen Outfit.

Hiermit sagen wir Helau Der SKV